

Präambel

Der Pfälzer Turnerbund, nachstehend PTB genannt, sieht sich dem von Friedrich Ludwig Jahn begründeten deutschen Turnen verpflichtet. Der PTB ist der Fachverband für das Turnen und die von ihm vertretenen Sportarten. Er ist ein Fachverband für Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Spitzensport.

Träger des turnerischen Angebotes sind die Vereine im PTB. Sinnvolle Freizeitgestaltung und sportliche Betätigung stehen dabei in einem auf das Wohlergehen der Menschen abgestimmten Zusammenhang. Die Mitgestaltung verantwortlicher Gemeinschaft und ihr Erleben ergänzt das übliche Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb.

Turnen fördert den Wert von Freizeit, Gesundheit, Bildung und sozialen Lebensäußerungen. Damit verbessert Turnen die Lebensqualität der Menschen. Der PTB sieht sich verpflichtet, aktiv zu einer lebenswerten, friedlichen und menschenfreundlichen Umwelt beizutragen.

Der PTB nimmt seine Aufgaben in den Bereichen Allgemeines Turnen und Sport wahr.

Allgemeines Turnen ist das vielseitige Angebot des Fachverbandes unter Einbeziehung sportfachlicher und musisch-kultureller Aktivitäten für Menschen jedes Lebensalters und Geschlechts. Die Gestaltung des Spiel- und Übungsbetriebes im Verein bleibt wesentliche Aufgabe. Wettkämpfe und Wettbewerbe gehören dazu.

Sport ist das sportspezifische Angebot des PTB in den von ihm vertretenen olympischen Sportarten. Training und Wettkampf stehen in diesem Bereich im Mittelpunkt. Gemäß der Satzung des Deutschen Turner-Bundes ist wesentliche Aufgabe des Leistungssports die Förderung der Leistungsentwicklung der Kadermitglieder sowie die Förderung der Leistungsentwicklung im Nachwuchsbereich mit dem Ziel der erfolgreichen Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

Satzung

§ 1 Ziele und Aufgaben

Der Pfälzer Turnerbund - nachstehend PTB genannt - ist der Fachverband für das allgemeine Turnen und für die von ihm vertretenen Sportarten. Er ist der Fachverband für Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Spitzensport in der Pfalz.

Der PTB ist ein Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung. Turnen umfasst ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten. Turnen in der Gemeinschaft schafft soziale Bindung. Turnen leistet einen Beitrag zur Kultur- und Sozialpolitik.

Träger des turnerischen Angebots sind die Vereine im PTB.

Für den PTB ist es vorrangige Aufgabe, das Turnen zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben gehören das Konzipieren und das Organisieren eines umfangreichen Veranstaltung- und Wettkampfprogramms sowie die Lehrarbeit.

Der PTB verfolgt diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Der PTB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Zuwiderhandlungen führen zum Entzug von Trainer-/Übungsleiterlizenzen.

Der PTB ist ein Landesturnverband (LTV) des Deutschen Turner-Bundes (DTB), dessen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse auch für ihn und seine Mitglieder verbindlich sind.

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern*innen oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium (siehe § 17) eine/n Datenschutzbeauftragte/n; näheres wird in der Anlage zu dieser Satzung geregelt werden.

Der PTB fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportler*innen. Er widmet sich der Ausbildung talentierter Athleten*innen. Der PTB bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports.

Er bekämpft Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 2 Sitz und Organisation

Der PTB hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels und ist in das Vereinsregister Landau unter Nummer VR 30095 eingetragen.

Das Gebiet des PTB ist in Turngaue eingeteilt; sie sind Untergliederungen des PTB.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Zweck des PTB ist es, Turnen und Sport zu fördern und die dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zu koordinieren.

Der PTB verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der PTB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des PTB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben aus Mitteln des Verbandes begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Ihnen werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsersatzung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Über die Zahlung der vorgenannten Vergütungen, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, entscheidet das Präsidium.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des PTB sind gemeinnützige Vereine und deren Mitglieder.

Sie erwerben die Mitgliedschaft beim PTB auf Antrag.

Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vereinssatzung
2. Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
3. Mitgliedermeldung (Bestandsmeldung)
4. Freistellungsbescheid der zuständigen Finanzbehörde

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Sie erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Turngau.

Neuaufnahmen oder Austritte von Mitgliedsvereinen sind im amtlichen Organ „Pfälzer Turner“ zu veröffentlichen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereine des PTB sind berechtigt, seine Einrichtungen zu benutzen und an seinen Veranstaltungen und denen der Turngaue unter Beachtung der entsprechenden Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse teilzunehmen.

Diese Rechte ruhen, wenn

- a) fällige Beiträge und/oder Umlagen an den Turngau oder den PTB nicht bezahlt worden sind

b) die letzte Bestandsmeldung nicht fristgerecht abgegeben wurde.

Die Vereine des PTB sind verpflichtet, ihre Satzungen und Ordnungen auf die des PTB abzustimmen, Beschlüssen und Aufträgen des PTB und seiner Organe und Turngaue ordnungsgemäß und fristgerecht nachzukommen, insbesondere beschlossene Beiträge, Umlagen und Abgaben zu bezahlen und ihre Mitglieder unter ausreichendem und wirksamem Versicherungsschutz zu halten.

§ 6 Verstöße und Folgen

Mitgliedsvereine und deren Mitglieder, die dieser Satzung zuwiderhandeln, sich verbandsschädigend verhalten, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht oder nur unzulänglich erfüllen, Beschlüssen und Weisungen des PTB und seiner Organe nicht oder nur ungenügend nachkommen, können vom Präsidium gerügt, gesperrt oder ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedsvereine haben für einen Trainingsbetrieb zu sorgen, der den ethischen Normen entspricht. Übungsleiter*innen, die dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, müssen auf Verlangen des PTB von ihrer Aufgabe entbunden werden. Eine Weiterbeschäftigung dieser Personen führt zum Ausschluss der von ihnen trainierten Sportler*innen und Mannschaften vom Wettkampfbetrieb.

Wird einem Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit aberkannt, gilt er ab diesem Zeitpunkt als ausgeschlossen.

Ein Verein wird ausgeschlossen, wenn er länger als zwölf Monate seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem PTB trotz schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nachgekommen ist, und keinen schriftlichen Antrag zur Stundung seiner Zahlung gestellt hat, der bewilligt wurde. Das Ausscheiden eines Vereins ist vom Präsidium festzustellen und dem betroffenen Verein schriftlich zuzustellen.

Ein Verein kann ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

1. Zuwiderhandlung gegen die Satzung des PTB,
2. grober Verstoß gegen die Interessen des PTB,
3. schwere Schädigung des Ansehens des PTB.

Die Entscheidung trifft das Präsidium des PTB, nach vorheriger Anhörung des Vereins. Sie ist dem Verein schriftlich mit Begründung zuzustellen.

Sperrung oder Ausschluss lassen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Abgaben unberührt. Das Stimmrecht gesperrter Vereine ruht. Mitglieder gesperrter Vereine können nicht an Veranstaltungen des PTB und seiner Turngaue teilnehmen. Den Betroffenen steht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung das Recht zur Berufung beim Schiedsausschuss zu. Dieser entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Berufung abschließend. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit Begründung zuzustellen.

§ 7 Aufgabe der Mitgliedschaft

Ein Mitglied des PTB kann jederzeit durch ein Schreiben mit Zustellungsnachweis, unter Vorlage eines ordnungsgemäßen Vereinsbeschlusses, seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Bestehende Verpflichtungen dem Turngau oder dem PTB gegenüber sind zu erfüllen.

Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Vermögen und den Einrichtungen des PTB, seiner Turngaue und anderer Gliederungen. Desgleichen erlischt die Berechtigung zur Teilnahme an deren Veranstaltungen.

§ 8 Turngaue

Die Vereine sind innerhalb des PTBs in Turngauen zusammengeschlossen.

Deren Abgrenzung, Neubildung oder Veränderung erfolgt nach Anhören der beteiligten Turngaue und Vereine durch Beschluss des Präsidiums.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann binnen einer Frist von vier Wochen Berufung beim Schiedsausschuss eingelegt werden, der innerhalb von 8 Wochen abschließend entscheidet. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit Begründung zuzustellen.

§ 9 Turngau-Verwaltung

Jeder Turngau wird durch einen Vorstand geleitet, dem außer der/m Vorsitzenden mindestens ein/e Stellvertreter*in, der/die Oberturnwart*in, der/die Kassenwart*in und ein/e Vertreter*in der Turnerjugend angehören.

Die Turngaue verwalten sich selbst nach Maßgabe ihrer Ordnungen und der Beschlüsse ihrer Organe. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des PTB stehen.

§ 10 Aufgaben Turngauvorstand

Der Turngauvorstand ist dem Präsidium dafür verantwortlich, dass

1. in seinem Turngaugebiet die gesamte Arbeit im Sinne der Satzung und der Ordnungen des PTBs geleistet wird,
2. Beschlüsse und Weisungen des PTBs und seiner Organe durchgeführt und beschlossene Bundesbeiträge, Umlagen und Abgaben ordnungsgemäß entrichtet werden.

Das Präsidium und die Turngauvorstände sind berechtigt, die Richtigkeit der Bestandsmeldungen der Vereine und Abteilungen nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen. Dazu ist Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren; gewünschte Auskünfte sind zu erteilen.

§ 11 Pfälzer Turnerjugend

Die Pfälzer Turnerjugend (PTJ) ist die Jugendorganisation des PTBs.

Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und ihre gewählten Vertreter*innen bilden die PTJ.

Die PTJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des PTBs stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten.

Die PTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des PTBs; sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Organe und Gremien

Organe des PTBs sind:

1. der Landesturntag
2. Hauptausschuss
3. das Präsidium
4. der Verbandsrat
5. die Bereichsvorstände

Bereichsvorstände werden in folgenden Gebieten gebildet:

1. Finanzen und Verwaltung
2. Sport
3. Turnen

Weitere Gremien

- Schiedsausschuss

Bestimmend für die Tätigkeit der Organe und Gremien sind diese Satzung sowie Ordnungen und Beschlüsse des PTBs, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

Die Organe und Gremien werden in ihrer Arbeit durch die Geschäftsstelle unter der Leitung des Geschäftsführers unterstützt. Angestellte des PTBs können kein Präsidiumsamt bekleiden. Das Präsidium kann für eine Übergangszeit von max. 2 Jahren eine Ausnahme zulassen.

§ 13 Landesturntag

Der Landesturntag ist das oberste Organ des PTBs. Ihm gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder des Präsidiums
2. die Mitglieder des Verbandsrates
3. die Ehrenmitglieder des PTBs
4. die Abgeordneten der Vereine (gesperrte Vereine haben kein Stimmrecht)
5. die Mitglieder der Turnräte der Turngaue (ohne Fachwarte*innen für Jugend- und Kinderturnen)
6. die Abgeordneten der PTJ (bis zu 10 Personen)

Jeder Verein hat eine Stimme und darüber hinaus für jeweils 200 gemeldete Mitglieder nach dem Stichtag der letzten Bestandserhebung eine weitere Stimme. Jede/r Abgeordnete besitzt nur eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Vor Beginn des Landesturntages haben sich die Abgeordneten der Vereine durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

§ 13.1 Einberufung des Landesturntages

Der ordentliche Landesturntag findet alle zwei Jahre statt und wird vom Präsidium einberufen.

Sollte in einem Jahr kein Landesturntag stattfinden, bleiben die Amtsträger bis zu den Wahlen beim nächsten Landesturntag in ihren Ämtern.

Tagungsort und Zeitpunkt sind 8 Wochen, die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher im amtlichen Organ „Pfälzer Turner“ bekannt zu geben. Ersatzweise kann die Einladung auch durch Post oder E-Mail an die Mitglieder erfolgen. Der Landesturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Grundsätzlich ist es zulässig, den Landesturntag in virtueller Form durchzuführen. Dazu werden die Delegierten in elektronischer Form in einen geschützten Online-Raum eingeladen, den sie möglichst unter Bekanntgabe ihres Klarnamens betreten.

Anträge der Vereine und der Turngaue zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht und spätestens drei Wochen vor dem Landesturntag beim Präsidium eingegangen sein. Über andere Anträge kann nur mit Zustimmung des Landesturntages beraten und abgestimmt werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen. Beim Landesturntag sind antragsberechtigt: das Präsidium, der Verbandsrat, die Bereichsvorstände, die Turngaue und die Vereine. Ein vom Landesturntag abgelehnter Antrag kann frühestens zum nächsten Turntag wieder eingebracht werden.

Der/Die Präsident*in oder ein/e Vizepräsident*in leitet den Landesturntag. Über die Verhandlungen des Landesturntages ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gang der Verhandlungen in Kürze und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festhält. Die Verhandlungsniederschrift ist von dem/r Sitzungsleiter*in und dem/r Schriftführer*in, der von dem/r Sitzungsleiter*in ernannt wird, zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern des PTBs in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Der Landesturntag ist öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.

§ 13.2 Aufgaben des Landesturntages

Dem Landesturntag obliegen:

1. die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des PTBs.
2. die Entgegennahme und Besprechung der Verwaltungs-, Kassen- und Ausschussberichte.
3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums.
4. die Genehmigung der Wirtschafts- und Arbeitspläne für die beiden auf den Landesturntag folgenden Jahre.
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Abgaben.
6. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (außer Landesjugendwart*in und die Vertreter*innen der Turngaue als geborene Mitglieder),
7. die Wahl des Schiedsausschusses
8. die Wahl der Kassenprüfer*innen
9. die Wahl der Landesfachwarte*innen
10. Beschlussfassung Satzungsänderungen
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern des PTBs, nach Maßgabe der Ehrungsordnung
12. Beschlussfassung von Anträgen

Zu Beschlüssen nach 10 und 11 ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Wechsel werden auf den Landesturntagen für 4 Jahre gewählt:

Landesturntag A:

gewählt werden:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in Sport
- ein/e Beisitzer*in
- ein/e Kassenprüfer*in
- Fachwart*in Lehre, Aus- und Fortbildung
- Fachwart*in Mehrkämpfe
- Fachwart*in Trampolinturnen
- Fachwart*in Rope Skipping

Landesturntag B:

gewählt werden:

- Vizepräsident*in Turnen
- Vizepräsident*in Finanzen und Verwaltung
- die Mitglieder des Schiedsausschusses
- ein/e Kassenprüfer*in
- Fachwart*in Gerätturnen männlich
- Fachwart*in Gerätturnen weiblich
- Fachwart*in Rhythmische Sportgymnastik
- Fachwart*in Prellball
- Fachwart*in Faustball
- Fachwart*in Turnen der Älteren
- Fachwart*in Indiac
- Fachwart*in Musik und Spielmannswesen
- Fachwart*in Gymnastik, Tanz, Show

§ 13.3 Außerordentlicher Landesturntag

In dringenden Fällen kann das Präsidium einen außerordentlichen Landesturntag einberufen. Es muss ihn einberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereine einen begründeten Antrag stellen. Auch dieser außerordentliche Landesturntag kann analog zu § 13.1 in virtueller Form stattfinden.

Im Übrigen wird sinngemäß wie beim ordentlichen Landesturntag verfahren.

§ 14 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören an:

1. Das Präsidium des PTB
2. Die Landesfachwarte*innen
3. Die Turngau-Vorstände
4. der/die zuständige hauptamtliche Sachbearbeiter*in des PTBs mit beratender Stimme
5. Die Geschäftsführung mit beratender Stimme

Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladung in Textform hat die Tagesordnung zu enthalten und muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung ergangen sein. Die Einberufung des Hauptausschusses und die Leitung der Sitzungen obliegt dem/r Präsidenten*in oder einem/r der Vizepräsidenten*innen. Das Gremium kann bei Bedarf analog zu § 13.1 virtuell tagen.

Der Hauptausschuss hat die Befugnis, in den Jahren, in denen kein Landesturntag stattfindet, über den Haushalt des Pfälzer Turnerbundes zu beschließen.

Er widmet sich verbandspolitischen Themen.

Ein besonderes Augenmerk bei diesem Gremium liegt auf der Zusammenarbeit zwischen PTB, den Landesfachwarten*innen, seinen Turngauen und den Mitgliedsvereinen. Themen, die diese Zusammenarbeit betreffen, werden hier besprochen und beschlossen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen übergeordneten Gremiums fallen.

§ 15 Präsidium

Das Präsidium bilden:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in Finanzen und Verwaltung
- Vizepräsident*in Sport
- Vizepräsident*in Turnen
- ein/e Beisitzer*in
- je ein/e Vertreter*in der Turngaue
- Landesjugendwart*in
- Geschäftsführer*in mit beratender Stimme

Der/Die Präsident*in und die Vizepräsidenten*innen sind jeder für sich gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sie vertreten den PTB gerichtlich und außergerichtlich.

Das Präsidium kann den/die hauptamtlich tätige/n Geschäftsführer*in und seine/n Vertreter*in gemäß § 30 BGB als besondere/n Vertreter*in bestellen. Details regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landesturntag auf 4 Jahre gewählt (außer dem/r Vertreter*in der Turngaue und dem/r Landesjugendwart*in).

Scheiden vom Landesturntag gewählte Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, ist das Präsidium befugt, kommissarische Vertreter*innen bis zur Ergänzungswahl beim nächsten Landesturntag zu berufen.

§ 15.1 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist Führungsorgan des PTBs und bestimmt die Verbandspolitik. Es ist dem Turntag verantwortlich. Ihm obliegen die Verwaltung des PTBs und die Wahrnehmung aller sonstigen, nicht dem Landesturntag oder Verbandsrat vorbehaltenen Aufgaben.

Das Präsidium überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Landesturntage, des Verbandsrates, des Hauptausschusses und des Schiedsausschusses. Es entscheidet über grundsätzliche und einschneidende Fachfragen, sofern diese die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Fachbereiche berühren.

Präsidiumsbeschlüsse, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen beinhalten, müssen mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gefasst werden. Dies gilt nicht für das Turnerjugendheim Annweiler in seiner Gesamtheit; hierzu ist ein Beschluss des Landesturntages erforderlich. Ansonsten bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit und können auch in Textform eingeholt werden. Einladung, Tagesordnung und Niederschriften sind den Präsidiumsmitgliedern in Textform zuzuleiten.

Das Präsidium verfügt nach Maßgabe der Wirtschaftspläne über die Mittel des PTBs. Das Präsidium kann einzelne oder mehrere Präsidiumsmitglieder oder andere Persönlichkeiten mit der Durchführung besonderer Aufgaben beauftragen. Je nach Bedarf sind die Einzelheiten durch Beschluss festzulegen.

Das Präsidium tagt nach einem zum Jahresbeginn festgelegten Sitzungsplan und darüber hinaus bei Bedarf. Es muss tagen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist. Der/Die Präsident*in oder ein/e Vizepräsident*in beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Das Gremium kann bei Bedarf analog zu § 13.1 virtuell tagen.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Zuständigkeit und Aufgaben des/r Präsidenten*in

Unbeschadet der Zuständigkeit des Präsidiums in seiner Gesamtheit für die Verbandspolitik des PTBs, nimmt der/die Präsident*in die Aufgaben der Verbandspolitik im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des Landesturntages und des Präsidiums verantwortlich wahr. Dazu gehören auch die Gebiete Sportpolitik, Kultur und internationale Zusammenarbeit. Personalfragen der Geschäftsstelle regelt der/die Präsident*in im Einvernehmen mit einem/r zu benennenden Vizepräsidenten*in, der/die vom Präsidium bestimmt wird). Personalfragen des Turnerjugendheims regelt der/die Präsident*in im Einvernehmen mit dem/r Geschäftsführer*in.

Dem/r Präsidenten*in obliegt

1. die verantwortliche Führung in diesen Aufgabenbereichen;
2. das Entwickeln von Perspektiven für diese Aufgabenbereiche;
3. das Konzipieren und Koordinieren der praktischen Arbeit in den ihm zugeordneten Aufgabenbereichen;
4. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen in den ihm zugeordneten Aufgabenbereichen.

§ 17 Zuständigkeit und Aufgaben der Vizepräsidenten*innen

§17.1 Verbandsbereich Finanzen und Verwaltung

Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit, nimmt der/die Vizepräsident*in Finanzen und Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bereichsvorstand Finanzen und Verwaltung die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen des PTBs wahr.

Dem/r Vizepräsidenten*in Finanzen und Verwaltung obliegen im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des Landesturntags, des Präsidiums und des Bereichsvorstandes Finanzen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die verantwortliche Führung in dem ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereichen der Finanzen, einschl. Haushalt, Steuern und Versicherungen,
2. Akquisition und Bauangelegenheiten,
3. das Entwickeln von Perspektiven für Aufgabenbereiche der Finanzen,
4. das Konzipieren und Koordinieren der praktischen Arbeit in den ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereichen.

Der **Bereichsvorstand Finanzen und Verwaltung** setzt sich zusammen aus:

1. dem/r Vizepräsidenten*in Finanzen und Verwaltung als Vorsitzende/r
2. den Kassenwarten*innen der Turngaue
3. dem/r Geschäftsführer*in des PTBs mit beratender Stimme

Das Gremium kann bei Bedarf analog zu § 13.1 virtuell tagen.

§ 17.2 Verbandsbereich Sport

Im Verbandsbereich Sport erfolgt grundsätzlich die umfassende Entwicklung und Betreuung aller olympischen Sportarten und Fachgebiete des PTBs.

Die Verantwortung für den Verbandsbereich Sport sowie die Vertretung der zugeordneten Fachausschüsse im Präsidium obliegt dem/r Vizepräsidenten*in Sport im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des Landesturntags, des Hauptausschusses, des Präsidiums, des Verbandsrates und des Bereichsvorstandes Sport.

Der **Bereichsvorstand Sport** setzt sich zusammen aus:

1. dem/r Vizepräsident*in Sport als Vorsitzende/r
2. den Landesfachwart*innen als Vorsitzende der Fachausschüsse
3. 2 Vertreter*innen je Fachbereich
4. dem/der zuständigen hauptamtlichen Sachbearbeiter*in des PTBs mit beratender Stimme

Das Gremium kann bei Bedarf analog zu § 13.1 virtuell tagen.

§17.3 Verbandsbereich Turnen

Im Verbandsbereich Turnen erfolgt grundsätzlich die umfassende Entwicklung und Betreuung aller Sportarten und Fachgebiete des PTBs, die sowohl sportartbezogen, als auch sportartenübergreifend, das Turnen als die Zusammenfassung von vielfältigen Angebotsformen in Turnen und Sport, Spiel und Bewegung, Gymnastik und Tanz im Sinne des Freizeit- und Gesundheitssports zum Ziel haben.

Die Verantwortung für den Verbandsbereich Turnen sowie die Vertretung der zugeordneten Fachbereiche im Präsidium obliegt dem/r Vizepräsidenten*in Turnen im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des Landesturntags, des Hauptausschusses, des Präsidiums, des Verbandsrates und des Bereichsvorstandes Turnen.

Der **Bereichsvorstand Turnen** setzt sich zusammen aus:

1. dem/r Vizepräsident*in Turnen als Vorsitzende/r
2. den Landesfachwart*innen als Vorsitzende der Fachbereiche
3. 2 Vertreter*innen je Fachbereich
4. dem/der zuständigen hauptamtlichen Sachbearbeiter*in des PTBs mit beratender Stimme

Das Gremium kann bei Bedarf analog zu § 13.1 virtuell tagen.

§ 18 Verbandsrat

Dem Verbandsrat gehören an:

1. Vizepräsident*in Sport
2. Vizepräsident*in Turnen
3. Die Landesfachwarte*innen
4. Zwei Vertreter*innen je Turngau (z.B. Gauoberturnwart*in und Gausportwart*in)
5. Beauftragte/r für „Leistung mit Respekt!“
6. der/die zuständige hauptamtliche Sachbearbeiter*in des PTB mit beratender Stimme

Das Präsidium des PTB beruft den/die Beauftragte/n für „Leistung mit Respekt!“ auf Vorschlag der Vizepräsidenten*innen für die Dauer der Amtszeit.

Das Gremium kann bei Bedarf analog zu § 13.1 virtuell tagen.

§ 18.1 Aufgaben des Verbandsrates

Der Verbandsrat ist zuständig für alle Themen, die Wettkämpfe betreffen. Der Verbandsrat tagt mindestens einmal jährlich. Die Vizepräsident*innen Sport und Turnen wechseln sich beim Vorsitz ab. Der Verbandsrat koordiniert die von den Fachbereichen erstellten Termin- und Veranstaltungspläne und beschließt den Jahrestermin- und -veranstaltungsplan des PTB.

§ 19 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst die Außendarstellung des Pfälzer Turnerbundes/der Pfälzer Turnerjugend, Pressearbeit, Bearbeitung der sozialen Medien/Netzwerke und unsere Verbandsmedien. Der Fachbereich tagt mindestens einmal jährlich. Der/Die Landesfachwart*in hat den Vorsitz.

Dem Fachbereich gehören an:

1. Landesfachwart*in Öffentlichkeitsarbeit
2. der/die Vizepräsident*in Sport
3. der/die Vizepräsident*in Turnen
4. die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit der Fachbereiche
5. je ein/e Vertreter*in der Turngaue
6. ein/e Vertreter*in der PTJ
7. der/die zuständige hauptamtliche Sachbearbeiter*in des PTB mit beratender Stimme

Das Gremium kann bei Bedarf analog zu § 13.1 virtuell tagen.

§ 20 Lehre, Aus- u. Fortbildung

Der Fachbereich erfüllt folgende Aufgaben:

1. die verantwortliche Führung und Steuerung der Entwicklung der Aus- und Fortbildung,
2. die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen,
3. die Koordination der gesamten Aus- und Fortbildung der einzelnen Fachbereiche,
4. die Planung und die Koordination aller Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Landesturnverbänden,
5. die Verwaltung des Fachtats.

Dem Fachbereich gehören an:

1. der/die Fachwart*in Lehre, Aus- und Fortbildung
2. der/die Vizepräsident*in Turnen,
3. der/die Vizepräsident*in Sport
4. die Beauftragten für Aus- und Fortbildung aller Fachbereiche und Fachausschüsse, beziehungsweise die Lehrgangsteiter*innen der Ausbildungslehrgänge
5. die Fachwarte*innen für Aus- und Fortbildung der Turngaue,
6. der/die Beauftragte für Aus- und Fortbildung der PTJ.
7. der/die zuständige hauptamtliche Sachbearbeiter*in des PTB mit beratender Stimme

Der/Die Vorsitzende des Fachausschusses ist der/die vom Landesturntag gewählte Landesfachwart*in.

Das Gremium kann bei Bedarf analog zu § 13.1 virtuell tagen.

§ 21 Landesfachwarte*innen und Fachbereich

Die Landesfachwarte*innen erfüllen gemeinsam mit ihren Fachausschüsse in ihren Fachbereichen folgende Aufgaben:

1. die verantwortliche Führung und Steuerung der Entwicklung der jeweiligen Sportart,
2. die Vertretung der Sportart nach innen zum Fachverband; zum Dachverband, überörtlichen Organisationen und kommunalen Gebietskörperschaften in Abstimmung mit dem/r zuständigen Vizepräsidenten*in,

3. die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen für die jeweilige Sportart,
4. die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit für die Sportart,
5. die Verantwortung und Kontrolle des jeweiligen Fachetats,
6. die Beratung der Vereine,
7. die Aufstellung eines Jahresarbeitsplans,
8. bei Fachgebieten mit Wettkampfbetrieb
 - 8.1. die Regelung des Wettkampfbetriebes,
 - 8.2. die Aus- und Fortbildung für Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter.

Für jeden Fachbereich kann ein Fachausschuss gebildet werden, der wie folgt besetzt wird.

1. Landesfachwart*in als Vorsitzende/r
2. Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
3. bis zu 6 Beauftragte je Fachbereich (z.B. Kampfrichterwesen, Wettkampfwesen usw.)
4. ein/e Vertreter*in je Turngau
5. der/die Koordinator*in der PTB-Turnschulen
6. der/die zuständige hauptamtliche Sachbearbeiter*in des PTBs mit beratender Stimme

Die/Der Vorsitzende des Fachausschusses ist der/die vom Landesturntag gewählte Landesfachwart*in.

Das Präsidium des PTBs beruft die Mitglieder des Fachausschusses auf Vorschlag des Landesfachwartes für die Dauer der Amtszeit des/der Landesfachwartes*in. Sollte ein Turngau ohne einen entsprechende/n Fachwart*in sein, wird seine Vertretung durch den Turngau für die Dauer der Amtszeit des/der Landesfachwartes*in benannt. Der/Die zuständige Vizepräsident*in kann an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Fachausschüsse tagen mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf.

Die Gremien können bei Bedarf analog zu § 13.1 virtuell tagen.

§ 22 Schiedsausschuss

Der Schiedsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Landesturntag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Er bestimmt die/den Vorsitzende/n aus seinen Reihen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wählt das Präsidium bis zum nächsten Landesturntag ein Ersatzmitglied.

Die Mitglieder des Schiedsausschusses dürfen nicht Mandatsträger des PTBs bzw. der Turngaue sein.

Das Gremium kann bei Bedarf analog zu § 13.1 virtuell tagen.

§ 22.1 Aufgaben des Schiedsausschusses

Außer den an anderen Stellen dieser Satzung genannten Aufgaben obliegt dem Schiedsausschuss die Schlichtung von Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten in allen Zuständigkeitsbereichen des PTBs.

§ 22.2 Beschlussfassung des Schiedsausschusses

Der Schiedsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Schiedsausschussmitglieder sind von der Verhandlung ausgeschlossen, wenn ihr Verein von der zu verhandelnden Angelegenheit betroffen ist. Die Verfahrensweise des Schiedsausschusses richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung des DTB und den dazu ergangenen Rechts- und Verfahrensordnungen.

§ 23 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich per Akklamation durchgeführt. Sie müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn 10 % der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stehen mehrere Personen zur Wahl, so gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die beiden Kandidaten*innen zugelassen sind, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

Alle Beschlüsse können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Die Entscheidung über die Art des Abstimmungsverfahrens trifft das einberufende Gremium im Vorfeld und gibt dies mit der Einladung bekannt.

Beschlüsse können auch außerhalb von Präsenzversammlungen im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Die Abstimmung ist offen, sofern bei Übermittlung des Umlaufverfahrens nichts anderes festgelegt wird. Dabei ist jeder/m Stimmberechtigten der Gegenstand der Beschlussfassung zuvor per Email mitzuteilen. Die Abstimmung ist nur wirksam, wenn nach Absendung des Beschlussvorschlages innerhalb von sieben Tagen 50 % aller Stimmberechtigten des Gremiums an der Abstimmung teilgenommen haben. Kommt somit ein Beschluss nicht zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen oder in einer Versammlung abzustimmen.

Wahlen können nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Ermittlung des Ergebnisses der Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.

§ 24 Auflösung des Pfälzer Turnerbundes

Die Auflösung des Pfälzer Turnerbundes kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesturntag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des PTBs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Turngaue Rhein-Limburg, Speyer, Sickingen und Westpfalz. Diese haben das ihnen zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, turnerische Zwecke im Sinne der Grundsätze des PTBs (§ 1) zu verwenden.

Geändert und beschlossen am 25.09.2022 in Frankenthal

Walter Benz
Präsident